

Partnerschaftssegnung in den evangelischen Kirchen Deutschlands: ein weites Feld

ZUM Diskussionstand (oder auch bereits zum Stand der Dinge) in den verschiedenen evangelischen Landeskirchen in Deutschland läßt sich nicht so leicht ein knapper Überblick geben. Zu unterschiedlich sind die jeweiligen kirchlichen Ausgangslagen und stattgefundenen Diskussionsprozesse. Wir beschränken uns deshalb auf drei exemplarische Stellungnahmen; gleich im Anschluß folgen zwei kurze Schlaglichter aus der Pfalz und aus Hessen-Nassau, aus Hamburg wird im darauffolgenden Artikel ausführlich auch persönlich berichtet.

Die Redaktion

Pfalz: Perlen der Provinz?

Gleichgeschlechtliche Lebensformen sind in der Pfälzischen Landeskirche bisher noch kein großes Thema gewesen.

Allerdings bahnt sich eine Atmosphäre an, in der das Thema Homosexualität/gleichgeschlechtliche Lebensformen vom Seelsorge-Kämmerlein in den Diskurs von Kirchenleitung und Akademie gerät. Als schwuler Konvent werden wir dabei als Ansprechpartner gesehen.

Immerhin also: Der neue Kirchenpräsident hat im letzten Jahr rasch nach seinem Amtsantritt ein Gespräch mit uns gesucht – die Kirchenleitung kennt uns jetzt auch offiziell.

Die Akademie hat den Kontakt zu uns gesucht, um mit uns als Gesprächspartner einen Studientag vorzubereiten: »Was dem Leben dient – Pluralisierung von Lebensformen als Gestaltungsaufgabe für Staat und Kirche« war der vorgesehene Titel. Wir konnten erreichen, daß der konkrete Fokus der Tagung die »Kontroverse um die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare« sein wird. (Termin für Interessierte: 4. September 1999 in Landau)

Diese Kontakte sind im Zusammenhang mit dem Regierungswechsel und der geplanten rechtlichen Regelung von gleichgeschlechtlichen Lebensformen zu

sehen. Offenbar scheut man in der Pfalz das Risiko einer rein binnenkirchlich initiierten Diskussion und Beschlußlage (siehe: Synodalbeschluß der Rheinischen Kirche), aber auf »veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen müsse man als Kirche schließlich reagieren«. Und solange »Ehe und Familie nicht in Frage gestellt werden«, will man sich Diskussion und (agendarischer) Regelung nicht verschließen, so der Tenor im Einklang mit bisherigen einschlägigen EKD-Äußerungen.

Welche Auswirkungen das ganze in Bezug auf unsere real-existierenden Lebensformen haben wird, ist allerdings noch nicht absehbar. Grundsätzlich ist der derzeitige Ist-Zustand weder von schwulenfeindlichen Tendenzen noch von besonders progressiven Tendenzen geprägt.

Die strukturelle Überschaubarkeit der Landeskirche mag dabei ursächlich genauso beteiligt sein wie ein uniertes, liberal-theologisches Kirchenprofil: Sexuelle Orientierung ist kein Einstellungskriterium. Und trotzdem: Weil die Wege kurz sind, kennt man sich und positioniert sich in bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensformen von beiden Seiten wenig offensiv.

Als schwule Mitarbeiter profitieren wir von diesem Klima auf die Art und Weise, daß auf der Ebene von Einzelfallregelungen vieles möglich ist.

Deswegen gibt es – auch mit Wissen der Dienstvorgesetzten – tolerierte Partnerschaften in Pfarrhäusern. Freilich ist die Schmerzgrenze bereits dort erreicht, wo es um den ersten Wohnsitz des Partners geht: Der darf weiterhin nicht im Pfarrhaus gemeldet sein – denn den Präzedenzfall will man ja vermeiden.

Die bisherige Praxis (oder besser: Nicht-Regelung) hat daher auch viele Pferdefüße: Beim Wechsel des Dienstvorgesetzten hängt die Lebensform am seidenen Faden bzw. erneut am Wohlwollen: Zusammenleben schwuler Paare im Pfarrhaus ist nur als Gnadengewährung möglich, vor einem Rechtsanspruch soll (aus welchen Ängsten heraus eigentlich?) noch lange nicht die Rede sein. Eine Grundsattdiskussion kann auf diese Weise noch lange vermieden werden.

Durch die neue gesetzliche Partnerschaftsregelung könnte einiges anders werden: Zwar ist es ein theologisches Trauerspiel, daß die Diskussion »von außen« in die Kirche hineingetragen werden muß – aber immerhin: Man erkennt Handlungsbedarf – und der könnte – wenn es gut geht – erstmalig zu unseren Gunsten gestaltet werden ...

Arbeitsgemeinschaft Homosexuelle in der Kirche

Schwuler Konvent Pfalz

Hessen-Nassau (EKHN): Alles geregelt

Der Konvent diskutiert das Thema nicht, weil Übereinstimmung darüber besteht, daß Partnerschaftssegnungen in Ordnung sind. Es gibt zunehmend Anfragen, mehrheitlich von Frauen. Die Paare kommen von auswärts nach Frankfurt. Mindestens eine/r von beiden muß der evangelischen Kirche angehören. Ein Nachweis vom örtlichen Pfarramt wird nach Möglichkeit eingeholt und vorgelegt. Die Kopie der Lohnsteuerkarte kann als Nachweis der Kirchenmitgliedschaft hilfsweise dienen. Unbefriedigend ist das »Amtieren« an fremden Gemeindegliedern ohne Dispens; wenn möglich, wird vorher Kontakt zum Kollegen/zur Kollegin aufgenommen.

Der Kirchenvorstand hat entweder grundsätzlich dieser »Sonderseelsorge« zugestimmt oder entscheidet bei der nächsten KV-Sitzung. Zum Segnungsgottesdienst ist der KV eingeladen und vertreten. Er unterschreibt mit dem Pfarrer/der Pfarrerin und zwei Zeugen aus der Angehörigen/Freundesgemeinde die »Bestätigung« der Partnerschaftssegnung. Im Trauregister wird eine extra Rubrik »Partnerschaftssegnungen« geführt.

Die Partnerschaftssegnung eines Kollegen wurde gemeindeöffentlich in Frankfurt durchgeführt. Die »gepaarten« Kollegen/innen haben in der Regel keine Segensfeier erbeten. Die Gründe sind nicht bekannt.

Bernd H. Wangerin, Pfr., Frankfurt